

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der FTRJ GmbH, Anger 4, D 96110 Scheßlitz:

-nachfolgend FTRJ genannt-

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt FTRJ nur an, wenn FTRJ diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn FTRJ in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch FTRJ schriftlich bestätigt sind.
4. Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

II. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann FTRJ dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich FTRJ Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FTRJ.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Lieferung zustande. Kann FTRJ durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

III. Abrufaufträge

1. Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann FTRJ spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von FTRJ verstehen sich ab FTRJ Lieferwerk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise der FTRJ ohne jeglichen Abzug sofort fällig, wenn nicht in der Rechnung ein anderer Zahlungstermin angegeben ist.
3. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem FTRJ oder Dritte, die gegenüber FTRJ einen Anspruch haben, über den Betrag verfügen können. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung. Annahme, auch sog. Refinanzierungswechsel, bedarf besonderer Vereinbarung. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen: sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist FTRJ berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. FTRJ behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch FTRJ gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch FTRJ schriftlich erklärt.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt FTRJ jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen FTRJ und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von FTRJ, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich FTRJ, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann FTRJ verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für FTRJ vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, FTRJ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FTRJ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, FTRJ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt FTRJ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für FTRJ.
6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller FTRJ unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von FTRJ hinzuweisen.
7. FTRJ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt FTRJ.

VI. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte

Konstruktions- und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Kunden freigegeben werden.

2. FTRJ wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

VII. Versand - Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
2. Packmaterial wird nach billigem Ermessen ausgewählt und zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältern und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.
3. Soweit FTRJ nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von FTRJ für zweckmäßig erachtet wird - die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages FTRJ gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

VIII. Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, FTRJ von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und FTRJ auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. FTRJ ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
2. Wird FTRJ die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist FTRJ - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte FTRJ durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
3. Der Besteller haftet gegenüber FTRJ, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt FTRJ von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
4. FTRJ stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

IX. Haftung für Verzug

1. FTRJ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. FTRJ haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von FTRJ zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.
2. FTRJ haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FTRJ beruhen. Soweit FTRJ im Rahmen der Verzugshaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. FTRJ haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern FTRJ schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit FTRJ in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Verzugshaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
5. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Verzugshaftung ausgeschlossen.

X. Haftung für Mängel

1. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei einem Verkauf gebrauchter Ware an Kaufleute ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber FTRJ angezeigt und gerügt werden. Voraussetzung für eine Haftung für Mängel an Anlagen im Betrieb beim Besteller ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung entsprechend der FTRJ Bedienungsanleitung durch den Besteller. Soweit ein von FTRJ zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von FTRJ Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung kann nach Entscheidung der FTRJ auch durch Nachlieferung und Austausch der mangelhaften Teile erfolgen. Im Falle der Nachbesserung (im Sinne von § 439, Absatz 1, erste Alternative BGB) ist FTRJ verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen (siehe § 441, BGB).
4. FTRJ haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern FTRJ den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
5. FTRJ haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FTRJ beruhen. Soweit FTRJ im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. FTRJ haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern FTRJ schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit FTRJ in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

9. Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

XI. Gesamthaftung

1. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet FTRJ – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffer X. Absatz 5, 6 und 7. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung von FTRJ aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FTRJ.

3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Besteller ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

XII. Konstruktion, Werkzeuge

1. Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch FTRJ herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch FTRJ dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von FTRJ und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FTRJ nicht zugänglich gemacht werden. FTRJ behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an FTRJ eingesandten Zeichnungen, Skizze, Modelle usw.

XIII. Gegenansprüche, Übertragbarkeit

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FTRJ anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Der Besteller kann Rechte aus mit FTRJ geschlossenen Verträgen nur mit der Zustimmung von FTRJ abtreten.

XIV. Ersatzteile

Zur Lieferung von Ersatzteilen ist FTRJ nach Ablauf der Gewährleistungszeit nur verpflichtet, wenn zwischen FTRJ und dem Besteller eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

XV. Recht von FTRJ zum Rücktritt

Für den Fall eines unvorhergesehenen, von FTRJ nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von FTRJ erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender nicht von FTRJ zu vertretender Unmöglichkeit steht FTRJ das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von FTRJ Erfüllungsort.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von FTRJ zuständige Gericht. FTRJ ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem andern zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: August 2020